

Absender:

--

An das
Amtsgericht Fürstenfeldbruck
Familiengericht
Stadelbergerstrasse 5
82256 Fürstenfeldbruck

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Antragsteller/in:

Anrede	
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon	

gegen

Antragsgegner/in:

Anrede	
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon	

- Durch einstweilige Anordnung soll gemäß **§ 2 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) bestimmt werden, dass der Antragsgegner vorläufig die gemeinsam genutzte Wohnung in

den Antragsteller sofort zur alleinigen Benutzung zu überlassen, die Wohnung sofort zu verlassen und dass der Antragsgegner dem Antragsteller sämtliche zur Wohnung gehörende Schlüssel herauszugeben hat.

- Durch einstweilige Anordnung soll gemäß **§ 1 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) bestimmt werden, dass der Antragsgegner es vorläufig zu unterlassen hat, die Wohnung des Antragstellers in

zu betreten und sich im Umkreis von 100 Metern der Wohnung des Antragstellers aufzuhalten,

- sich der Arbeitsstelle des Antragstellers in

auf eine Entfernung weniger als 100 Meter zu nähern,

- in irgendeiner Form Kontakt zum Antragsteller aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt: den Antragsteller anzurufen, anzusprechen, SMS zu senden, E-Mails zu senden, über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren,

- ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller herbeizuführen und sich dem Antragsteller weniger als 100 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen,

- den Antragsteller zu bedrohen, zu verletzen, sonst körperlich zu misshandeln oder zu demütigen.

- Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.

Gründe für meinen Antrag:

Bei den Beteiligten handelt es sich um

- Ehegatten
- eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft
- nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Geschwister/sonstige Verwandte
- Sonstige

In dem Haushalt der Beteiligten leben Kinder:
....., geb. am
....., geb. am
....., geb. am

Zur Schilderung des aktuellen Vorfalls verweise ich auf die beigelegte Anlage.

Ich habe am Anzeige bei der Polizei wegen
.....
Erstattet. Diese betrifft den aktuellen Vorfall.
Die Vorgangsnummer lautet:

Die Polizei hat ein **Kontaktverbot** gegenüber dem Antragsgegner/in wegen des aktuellen Vorfalls ausgesprochen.

JA, bis zum NEIN.

Die Polizei hat ein **Betretungsverbot/ Platzverweis** der Wohnung für den Antragsgegner/ in wegen des aktuellen Vorfalls ausgesprochen.

JA, bis zum NEIN.

Ich lebe mit dem Antragsgegner/in dauerhaft zusammen.

JA, seit dem NEIN.

JA, aber seit dem nicht mehr.

Vor dem nachfolgend geschilderten konkreten Vorfall

gab es bereits Probleme.

Der Antragsgegner/ in hat mich in der Vergangenheit

geschlagen Wann:

Wie häufig:

Verletzungen:

Bedroht/
belästigt Wann:

Wie häufig:

Art der
Bedrohung/
welche Worte:

Feld zur Niederschrift der Gründe (aktueller Vorfall):

Wann fand der aktuelle Vorfall statt:

Wo fand er statt?

Wie sieht die aktuelle Belästigung aus? – bitte genau schildern –

(z.B. körperliche Gewalt durch Schlagen womit wohin, durch Boxen, Schubsen wogegen usw., werfen mit welchen Gegenständen; verbale Bedrohung mündlich oder/ und in Form von SMS, Telefon usw. mit welchem Inhalt, Beleidigungen mit welchem Inhalt usw.)

Ich reiche folgende Anlagen als Beweis ein:

Ärztliches Attest vom

.....

.....

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 156, 161 StGB wird die Richtigkeit des vorgenannten Sachverhalts an Eides Statt versichert.

§ 156 StGB Eidesstattliche Versicherung

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ort, Datum, Unterschrift